

## Besondere Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibung TC30 0900 freeLine

### 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die TC30 Infodienste GmbH (im Folgenden TC30 genannt), erbringt den 0190-Service für den Kunden auf Grundlage der Bestimmungen der Telekommunikationskundenschutzverordnung (TKV) und nach Maßgabe der nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen 0190 sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der TC30.

1.2 TC30 ermöglicht dem Kunden mit ihrem 0190-Service das Angebot von entgeltpflichtigen Informationen, Unterhaltung oder anderen Inhalten (Mehrwertdiensten), die Anrufer (Nutzer) über ihren Teilnehmeranschluss und die Vermittlungsleistung von TC30 in Anspruch nehmen können. TC30 übernimmt die Vermittlung und den Transport der unter der dem Kunden zugeteilten 0190-Nummer eingehenden Anrufe zu dem vom Kunden bestimmten Ziel bzw. der Dienstplattform.

1.3 Die Leistung von TC30 beschränkt sich auf die Vermittlung und den Transport des Verkehrs zwischen dem Kunden und dem Nutzer. Die inhaltliche Erbringung des Mehrwertdienstes gegenüber dem Nutzer obliegt allein dem Kunden in eigener Verantwortung.

#### 1.4 Hinweis:

Aufgrund eines Beschlusses der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist TC30 verpflichtet, die Verbindung zu einem Anrufer (Nutzer) des vom Kunden angebotenen Mehrwertdienstes auf Basis einer 0190 Servicrufnummer nach einer Gesprächsdauer von 60 Minuten zu trennen.

### 2 Abrechnung und Einziehung der Anbietervergütung

2.1 TC30 wird für den Kunden von den TC30-Zusammenschaltungspartnern, z. B. der Deutschen Telekom die Mehrwertdienstevergütung (Anbietervergütung) einziehen. Diese Anbietervergütung wird durch die TC30-Zusammenschaltungspartner gemäß den zwischen TC30 und den TC30-Zusammenschaltungspartnern getroffenen Bestimmungen an TC30 ausgeschüttet.

2.2 TC30 wird den Kunden für die Erbringung seines Dienstes gegenüber dem Nutzer den ihm zustehenden Teil der Anbietervergütung ausschütten, soweit TC30 diese Vergütung von den TC30-Zusammenschaltungspartnern erhält bzw. einziehen kann.

2.3 Die Parteien stimmen überein, dass das Inkasso- und Forderungsausfallrisiko im Innenverhältnis zwischen den Parteien nicht von TC30 zu tragen ist. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen die Anbietervergütung gegenüber den TC30-Zusammenschaltungspartnern nicht realisiert werden kann.

2.4 Der dem Kunden zustehende Teil der Anbietervergütung wird spätestens vier Wochen nach dem Ende des Abrechnungsmonats abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung sechs Wochen nach Ende des Abrechnungsmonats, sofern TC30 die entsprechende Vergütung bei den TC30-Zusammenschaltungspartnern eingezogen hat. Der Kunde kann andere Abrechnungsmodalitäten mit TC30 vereinbaren.

2.5 Soweit der Kunde aus diesen Gründen von TC30 zeitweilig oder endgültig keine Anbietervergütung erhält, bleibt er dennoch zur Zahlung der mit dem TC30-Zusammenschaltungspartner vereinbarten Transportentgelte verpflichtet. TC30 bleibt in jedem Fall berechtigt, dem Kunden gegenüber Einwendungen seitens anderer Netzbetreiber, des TC30-Zusammenschaltungspartners oder des Nutzers (Anrufers) entgegenzuhalten.

2.6 Dem Kunden ist bekannt, dass TC30 zur Überprüfung der ordnungsgemäßen, insbesondere technisch einwandfreien Funktion der Servicrufnummer/n sowie Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen Testanrufe auf der Servicrufnummer durchführt. Für diese

Anrufe erhält der Kunde keine Auszahlungspreise, sie werden daher in der übersandten Rechnung mit 0 Euro bepreist.

### 3 Besondere Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, keine sittenwidrigen, strafbaren oder sonstigen rechtswidrigen Inhalte anzubieten oder diese auf sonstige Weise bereitzustellen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, inhaltlich den „Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste“ der Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. (FST) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Dieser Kodex ist dem Kunden bekannt und wird auf Wunsch von TC30 über das Internet zur Verfügung gestellt.

3.2 Für die Inhalte der Telefonmehrwertdienste ist ausschließlich der Kunde nach § 5 Abs. 1 und 2 Teledienstegesetz (TDG) verantwortlich. TC30 trifft als Zugangsvermittler im Sinne von § 5 Abs. 3 TDG somit keinerlei Verantwortung für die Inhalte der Telefonmehrwertdienste des Kunden oder eines seiner Unteranbieter.

3.3 Der Kunde wird bei der Erbringung seiner Mehrwertdienste den Nutzern seinen Namen (Firma) und seine Anschrift sowie Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten angeben (§ 6 TDG). Der Kunde wird gegenüber den Nutzern in jedem Fall durch geeignete Maßnahmen bzw. durch die Gestaltung des Dienstes klarstellen, dass die angebotenen Inhalte ausschließlich eigene oder fremde Inhalte des Kunden darstellen. Der Kunde wird außerdem seine Verpflichtung zur Angabe des Preises seines Dienstes in der Werbung und durch eine unmittelbare Information vor Beginn des Dienstes erfüllen.

3.4 Da sich die Leistungserbringung von TC30 auf die Zugangsvermittlung beschränkt, darf vom Kunden nicht der Eindruck erweckt werden, dass TC30 diese Inhalte als eigene oder fremde Inhalte anbietet. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nach § 6 TDG nicht nach, ist TC30 berechtigt, die entsprechenden Angaben an Dritte weiterzugeben, soweit diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

3.5 Der Kunde sichert zu, dafür zu sorgen, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen auch dann einhält, wenn er Inhalte anderer Anbieter auf seiner Mehrwertdienstplattform (vgl. § 5 Abs. 2 TDG) anbietet oder weitere Unteranbieter zulässt. Der Kunde wird in diesen Fall den weiteren Anbieter zur Einhaltung der o. g. Pflichten verpflichten.

3.6 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen eine seiner vertraglichen Verpflichtungen, so hat er TC30 im Innenverhältnis alle Schäden zu ersetzen, die TC30 durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

### 4 Kündigung und Sperrung

4.1 Verstößt der Kunde trotz Abmahnung oder in besonders schwerwiegender Weise inhaltlich gegen seine anerkannten Verpflichtungen gemäß dem Verhaltenskodex für Telefonmehrwertdienste des FST e.V. oder eine Pflicht aus § 3, so kann mcn den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen und Schadensersatz verlangen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen Gründen bleibt beiden Parteien vorbehalten.

4.2 Bei einem Verstoß gegen die in § 3 genannten Pflichten ist mcn außerdem zur sofortigen Sperrung des Zugangs berechtigt. Im Falle der Kündigung des Servicrufnummernvertrages durch mcn oder den Kunden, insbesondere bei Nichtnutzung der Servicrufnummer, ist TC30 berechtigt, die betroffenen Rufnummer/n zurückzunehmen.

Stand: September 2005